STATUTEN
des Elternvereines
am Bundesoberstufenrealgymansium
Salzburg-Nonntal, 5020 Salzburg

§ 1 Name und Sitz

Der Verein hat den Namen „Elternverein am Bundes-Oberstufen-Realgymnasium Salzburg-Nonntal" mit Sitz in 5020 Salzburg, Josef Preis Allee 7.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, hat den Zweck, die einem Elternverein aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Schulunterrichtsgesetzes, übertragenen Aufgaben zu erfüllen und in gemeinsamer Arbeit mit dem Lehrkörper die Erziehung der SchülerInnen in jeder Weise zu fördern.

Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch

a. regelm. Informationsaustausch zwischen Erziehungsberechtigten, Schulleitung und Lehrkörper als Basis einer partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit;
b. Förderung /Abhaltung von Veranstaltungen und Aktivitäten, die auf eine körperliche und geistige Ertüchtigung der SchülerInnen hinzielen und die Erziehung und Bildung der SchülerInnen positiv beeinflussen.
c. die Förderung und Unterstützung der Schule.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Sammlungen und sonstige Einnahmen (Spenden, Vermächtnisse, Erträge von Festen und dgl.).

§ 4 Arten und Beginn der Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

1) Ordentliche Mitglieder des Vereines können alle Erziehungsberechtigte von SchülerInnen werden, die das BORG Nonntal besuchen. Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des vorgeschriebenen Mitgliedsbeitraqes begründet.
2) Außerordentliche Mitglieder sind Förderer und Freunde des Vereines. Über die Aufnahme und Verbleib entscheidet die Hauptversammlung nach Antrag des Vorstandes.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen.
2) Das Stimmrecht in der Hauptversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsziele zu beachten und nach Kräften die Interessen des Vereines zu fördern.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausscheiden des Schülers aus der Schule und durch Ausschluss.
2) Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausscheiden des Schülers endet bei Obmann/Obfrau, Schriftführer, Kassier und deren Stellvertreter erst nach durchgeführter Ersatzwahl.
3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist binnen 2 Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

a) die Hauptversammlung (§§ 8 f)
b) der Vorstand (§§ 10 f)
c) der Rechnungsprüfer (§ 12)
d) das Schiedsgericht (§ 13)

§ 8 Die Hauptversammlung

1) Die Hauptversammlung findet jährlich einmal nach Beginn eines neuen Schuljahres statt.
2) Eine außerordentliche Hauptversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen eines Rechnungsprüfers möglichst unverzüglich stattzufinden.
3) Die Einberufung der Hauptversammlung hat mittels besonderer Einladung mindestens 7 Tage vor dem Termin zu erfolgen. Der Termin der Hauptversammlung ist mindestens 14 Tage vorher am schwarzen Brett in der Schule anzukündigen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Anführung der Tagesordnungspunkte zu erfolgen.
4) Anträge zur Hauptversammlung sind spätestens 3 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Die Hauptversammlung ist nach ordnungsgemäß ergangener Einladung der Vereinsmitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
6) Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über allfällige Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung sowie die Auflösung des Vereines bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung obliegen folgende Angelegenheiten:

1) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung.
2) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
3) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluss
4) Entlastung des Vorstandes
5) Wahl, Bestellung und Enthebung der Vorstandsmitglieder und des Rechnungsprüfers
6) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
7) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedschaften
8) Beschlussfassung über Richtlinien zur Gewährung von Förderung und Unterstützungen.
9) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereines
10) Beschlussfassung über die Aufnahme als außerordentliches Mitglied
11) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

§ 10 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus
   a) dem Obmann und seinem Stellvertreter
   b) dem Kassier und seinem Stellvertreter
   c) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 1 Jahr von der Hauptversammlung gewählt. Die Funktionsperiode währt jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
3) Der Vorstand wird von seinem Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Jedes Mitglied kann unter Angabe von Gründen die Einberufung durch den Obmann verlangen.
4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von Ihnen anwesend ist.

5) Beschlussfassungen sollen tunlichst einstimmig erfolgen; sollte dies nicht möglich sein mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6) Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
7) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs 8) und Rücktritt (Abs 9).
8) Die Generalversammlung kann jederzeit einzelne Vorstandsmitglieder oder den gesamten Vorstand entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandsmitgliedes bzw. Vorstandes in Kraft.
9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers durch den Vorstand wirksam.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes und einzelner Vorstandsmitglieder

1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines, soweit diese nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.
2) Dem Vorstand obliegt die Bestellung der Mitglieder für den Schulgemeinschaftsausschuss.
3) Der Vorstand hat die Hauptversammlung vorzubereiten, einzuberufen und der Hauptversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
4) Der Obmann vertritt den Verein nach außen, führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.
5) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstandes.
6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
7) Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmannes und des Kassiers.
8) Im Falle von Hinderungen treten an die Stelle eines der vorgenannten Funktionäre deren Stellvertreter.

§ 12 Rechungsprüfer

1) Die Hauptversammlung bestellt für die Dauer von einem Jahr zwei Rechnungsprüfer.
2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und die Berichterstattung an die Hauptversammlung.

§ 13 Schiedsgericht

1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht.
2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern der Hauptversammlung zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand binnen 8 Tagen je zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Diese wählen dann, nach Verständigung durch den Vorstand, binnen 7 Tagen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 14 Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereines

Das im Falle der Auflösung des Vereines allenfalls vorhandene Vermögen ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, tunlichst für schulische Belange des BORG Nonntal, zu verwenden.